

Richtlinien für die Tagesmutterförderung in Brunn am Gebirge

A) Art der Förderung

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert die Betreuung von Kleinkindern durch Tagesmütter in Form von Gutscheinen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn

1. das Kind und mindestens ein Elternteil ihren Hauptwohnsitz in Brunn haben;
2. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat;
3. das monatliche Familiennettoeinkommen bei einer Person EUR 1.170,- und bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften EUR 1.640,00 nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um monatlich EUR 400,00 für jedes Kind. Für die Beurteilung ist die Summe aller Einkünfte inklusive aller Alimentations- und Unterhaltszahlungen, mit Ausnahme der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge aller Personen maßgebend, die in einem gemeinsamen Haushalt (wirtschaftliche Einheit) wohnen;

C) Dauer der Förderung

Ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, längstens bis zum tatsächlichen Kindergarteneintritt.

D) Einreichen um Förderung

Anträge können halbjährlich bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Betreuungsabrechnung der Tagesmutter, aus der die Anzahl der in Anspruch genommenen Stunden und deren Bezahlung ersichtlich ist, beizulegen.

E) Höhe der Förderung

Werden die Voraussetzungen nach Punkt B) erfüllt, so fördert die Gemeinde 15 % jenes Betrages, der sich aus der Summe der tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungszeit der Tagesmutter errechnet. Wird dabei eine Förderung durch das Land Niederösterreich gewährt, so fördert die Marktgemeinde Brunn am Gebirge 15 % des verbleibenden Restbetrages. Der so errechnete Förderbetrag wird auf die nächste durch die Zahl 5 teilbare Summe aufgerundet und in Form von Warengutscheinen gewährt. Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorstand halbjährlich die Unternehmen festzulegen, deren Gutscheine als Förderbetrag vergeben werden. Eine Barablöse der Gutscheine ist nicht möglich.

F) Rückzahlung der Förderung

Wurde die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt, wird die Förderung eingestellt und ist der Geldwert der bereits ausbezahlten Förderung zurückzuerstatten.

G) Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Oktober 2006 ab dem Kindergartenjahr 2006/2007 in Kraft.